

## **BGer 8F\_8/2025 vom 9. Oktober 2025**

Bundesgericht, 2025-10-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8F\\_8\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8F_8_2025)

FR: TF 8F\_8/2025 du 9 octobre 2025

IT: TF 8F\_8/2025 del 9 ottobre 2025

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8F\_8/2025

Urteil vom 9. Oktober 2025

IV. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Viscione, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Gesuchsteller,

gegen

Sozialausschuss Zurzach,

Hauptstrasse 50, 5330 Bad Zurzach,

Gesuchsgegner.

Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 4. Oktober 2024 (8C\_487/2024 [Verfügung WBE.2024.246]).

Nach Einsicht

in das Revisionsgesuch vom 2. Juni 2025 (Poststempel) gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 4. Oktober 2024,

in die Verfügung vom 2. Juli 2025, mit welcher das mit dem Revisionsgesuch gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen und eine Frist zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 500.- gesetzt wurde,

in die Verfügung vom 5. September 2025, mit welcher A. \_\_\_\_\_ zur Bezahlung eines Kostenvorschusses innert einer Nachfrist bis zum 26. September 2025 verpflichtet wurde, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde,

in Erwägung,

dass der Gesuchsteller den Vorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat,

dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten ist und der Gesuchsteller nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 200.- werden dem Gesuchsteller auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Aargau und dem Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 9. Oktober 2025

Im Namen der IV. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Viscione

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.